

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/11/23 1Ob298/03k, 1Ob68/16f, 1Ob81/17v, 1Ob150/18t, 1Ob100/22w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.11.2004

Norm

AHG §2 Abs2

ZPO §508

Rechtssatz

Auch der Antrag auf Zulassung der ordentlichen Revision nach einem Ausspruch des Berufungsgerichts, dass eine solche unzulässig sei, ist ein "Rechtsmittel" im Sinn des § 2 Abs 2 AHG, auch wenn das Berufungsgericht selbst den Antrag unanfechtbar zurückweisen kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 298/03k

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 298/03k

Veröff: SZ 2004/163

- 1 Ob 68/16f

Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 68/16f

Auch; Beisatz: Wenn der Kläger meint, das Berufungsgericht im Anlassverfahren hätte zu Unrecht einen natürlichen Konsens der damaligen Streitteile verneint, hätte er dies zum Inhalt seines Zulassungsantrags nach § 508 ZPO machen müssen, um dem Berufungsgericht die Möglichkeit zu geben, seine Rechtsansicht zu überprüfen und gegebenenfalls die Revision doch für zulässig zu erklären. Hat er entsprechende Ausführungen unterlassen, ist er der Rettungspflicht nach § 2 Abs 2 AHG nicht nachgekommen. (T1)

- 1 Ob 81/17v

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 81/17v

Auch; Beis ähnlich wie T1

- 1 Ob 150/18t

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 150/18t

Beis wie T1

- 1 Ob 100/22w

Entscheidungstext OGH 22.06.2022 1 Ob 100/22w

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119554

Im RIS seit

23.12.2004

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at